

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Lieberose/Oberspreewald**

Aufgrund des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 197), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13.09.2012 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 20.10.2012 beschlossen:

Artikel I

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Lieberose/Oberspreewald**

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Durchführungen von Amtsausbildungen (z.B. Truppmannlehrgang,) wird den Ausbildern (Mindestausbildung F III Lehrgang) eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

Ausbilder	je Stunde	10,00 €
Helfer Gruppenführer	je Stunde	5,00 €
Helfer Maschinisten	je Stunde	3,50 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 03.03.2016

gez. Boschan
Amtdirektor